



Änderung der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (Berichterstattung über vertrauliche und geheime völkerrechtliche Verträge)

Erläuternder Bericht

1. Grundzüge der Revision

In die Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV; SR 172.010.1) wird eine neue Bestimmung zur Berichterstattung des Bundesrates über vertrauliche und geheime völkerrechtliche Verträge aufgenommen.

Die Geschäftsprüfungsdelegation (GPDel) hat festgestellt, dass die Rechtsgrundlagen für die Meldung von vertraulichen und geheimen völkerrechtlichen Verträgen an die GPDel die nicht publikationspflichtigen Verträge nicht erfassen. Sie forderte den Bundesrat auf, eine entsprechende Anpassung des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG; SR 172.010) RVOG vorzubereiten. Der Bundesrat beabsichtigt deshalb, bei der nächsten Revision RVOG der Bundesversammlung eine Anpassung von Artikel 48a Absatz 2 RVOG zu unterbreiten. Die erwähnte Bestimmung soll neu vorsehen, dass der GPDel alle vertraulichen und geheimen völkerrechtlichen Verträge gemeldet werden müssen. Diese Meldepflicht gilt unabhängig davon, ob die Verträge publikationspflichtig sind oder nicht.

Um möglichst schnell Klarheit zu schaffen, wird das Meldeverfahren bis zum Inkrafttreten der Gesetzesänderung auf Verordnungsstufe geregelt. Zu diesem Zweck wird ein neuer Artikel 5c in die RVOV aufgenommen, der die bisherige Meldepflicht in Artikel 9 der Publikationsverordnung (PublV; SR 170.512.1) für publikationspflichtige vertrauliche und geheime völkerrechtliche Verträge ersetzt. Artikel 5c RVOV regelt daneben auch die bisher in Artikel 9 PublV verankerte Meldepflicht für Erlasse des Bundes, die nach Artikel 6 des Publikationsgesetzes (PublG; SR 170.512) geheim zu halten sind.

2. Erläuterung von Artikel 5c RVOV

Das Verfahren im Zusammenhang mit der Berichterstattung an die GPDel über die Erlasse nach Artikel 6 PublG und die vertraulichen und geheimen völkerrechtlichen Verträge und Beschlüsse des Bundesrates, der Departemente, der Gruppen und der Ämter nach Artikel 48a Absatz 2 RVOG zweiter Satz wird in Artikel 5c Absatz 1 und 2 RVOV geregelt.

Nach *Absatz 1* sind die Departemente verpflichtet, die Bundeskanzlei (BK) über Erlasse des Bundes nach Artikel 6 PublG sowie vertrauliche und geheime völkerrechtliche Verträgen und Beschlüsse zu informieren. Die Informationspflicht umfasst die Erlasse sowie die Verträge und Beschlüsse aus dem Zuständigkeitsbereich der Departemente sowie aus dem Zuständigkeitsbereich ihrer Gruppen und Ämter. Die Departemente melden jene vertraulichen und geheimen Erlasse, für die ihnen oder ihren Gruppen und Ämtern Rechtsetzungsbefugnisse übertragen wurden,

sowie die völkerrechtlichen Verträge und Beschlüsse, die sich in ihrer oder in der Abschlusskompetenz ihrer Gruppen und Ämter befinden. Die Information der BK hat laufend zu erfolgen.

Die Meldepflicht nach Bst. a betrifft die Erlasse des Bundes gemäss Artikel 2 PubIG, die nach Artikel 6 PubIG geheim zu halten und daher nicht zu veröffentlichen sind. Ohnehin ist zu solchen Erlassen jeweils ein vertrauliches Qualitätssicherungsverfahren durchzuführen (vgl. dazu den BRB vom 30.11.2012 sowie die Informationsnotiz der BK vom 18.9.2013; EXE 2012.2452 und 2013.1937), womit die Meldepflicht jeweils bereits erfüllt wird. Der BK sind auch deren Änderung oder Aufhebung zu melden.

Die Meldepflicht nach Bst. b umfasst zunächst – analog zu den Erlassen – Verträge, die nach Artikel 6 PubIG geheim zu halten und daher nicht zu veröffentlichen sind. Darüber hinaus sind auch vertrauliche und geheime Verträge und Beschlüsse, die auch ohne Klassifizierung nicht der Publikationspflicht gemäss PubIG unterstehen würden, der BK zu melden. Dabei handelt es sich insbesondere um Verträge und Beschlüsse, die gestützt auf die Informationsschutzverordnung als VERTRAULICH oder GEHEIM klassifiziert sind (SR 510.411). Weiter unterliegen beispielsweise auch nicht publikationspflichtige Verträge, die aufgrund von Vertragsbestimmungen geheim zu halten oder nicht öffentlich sind, der Meldepflicht. Somit sind alle völkerrechtlichen Verträge meldepflichtig, die klassifiziert und daher nicht öffentlich sind

Nicht unter die Meldepflicht nach Absatz 1 fallen die Erlasse des Bundesrates nach Artikel 6 PubIG sowie die vertraulichen und geheimen völkerrechtlichen Verträge und Beschlüsse in der Abschlusskompetenz des Bundesrates, da die BK davon durch die Traktandierung im Bundesrat Kenntnis erhält.

Schliesslich berührt die Meldepflicht an die BK die in Artikel 4 Absatz 3 der Archivierungsverordnung (VBGA; SR 152.11) enthaltene Ablieferungspflicht für Originale staatsvertraglicher Vereinbarungen über die Direktion für Völkerrecht, ungeachtet ihrer Klassifizierung, nicht (vgl. auch Weisungen über die Anbietepflicht und die Ablieferung von Unterlagen an das Schweizerische Bundesarchiv vom 28. September 1999, Art. 4 Abs. 1)

Absatz 2 sieht vor, dass die BK eine laufend aktualisierte Liste über die Erlasse des Bundes nach Artikel 6 PubIG sowie die vertraulichen und geheimen Verträge des Bundesrates, der Departemente, der Gruppen und der Ämter führt. Damit wird sichergestellt, dass der Bundesrat jederzeit über Informationen zu den Erlassen nach Artikel 6 PubIG sowie den vertraulichen und geheimen internationalen Verpflichtungen, welche die Eidgenossenschaft eingegangen ist, verfügt. Die Liste umfasst zum einen die Texte, die die Departemente der BK nach Absatz 1 melden (Bst. a). Zum anderen führt die BK auf der Liste auch die Erlasse nach Artikel 6 PubIG sowie die vertraulichen und geheimen völkerrechtlichen Verträge und Beschlüsse im Zuständigkeitsbereich des Bundesrates auf (Bst. b).

Nach *Absatz 3* wird der Bundesrat einmal jährlich die von der BK geführte Liste zu Händen der GPDel verabschieden.